

2022 P 22.4044 Verbesserung des Verkehrsmanagements und der Umgang mit Ausweichverkehr (Simon Stadler)

Eingereichter Text: *Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie das Verkehrsmanagement im alpenquerenden Verkehr, insbesondere auf der Gott-hardachse und San Bernardino-Achse, verbessert werden kann. Der Bericht soll u. a. aufzeigen:*

1. *Verbesserung der heutigen Massnahmen auf den alpenquerenden Routen;*
2. *Zusätzliche Massnahmen zur Verbesserung des Verkehrsmanagements und zur Entlastung der Anwohner vom Ausweichverkehr auf den alpenquerenden Routen;*
3. *Zusammenarbeit mit SBB und BLS zur Entlastung der Strassenachsen durch attraktive Angebote und besseres Ausschöpfen der Angebote auf der Schiene;*
4. *Verbesserung der Datengrundlagen für ein wirksames Verkehrsmanagement;*
5. *Verbesserung der Information der Verkehrsteilnehmen.*

Postulatsbericht vom 8. Mai 2024 «Ausweichverkehr entlang der Nord-Süd-Achsen im Alpenraum: Massnahmen des Bundesrates».

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragt dessen Abschreibung.

Bundesamt für Kommunikation

2020 P 20.4066 Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr. Was brauchen wir in Zukunft? (Barbara Schaffner)

Eingereichter Text: *Der Bundesrat wird gebeten zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Grundversorgungsauftrag der Post im Zahlungsverkehr weiterhin erforderlich ist und, wenn ja, nötigenfalls Massnahmen vorzulegen, um den Auftrag auf die künftigen Erfordernisse auszurichten. Dabei sind unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:*

1. *Absehbare Entwicklung (Volumen, Kosten, Kostendeckungsgrad), insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung.*
2. *Vor- und Nachteile marktnäherer Lösungen (z. B. Ausschreibung von Leistungsaufträgen).*
3. *Auswirkungen der Umwandlung von Poststellen in Agenturen auf den Zahlungsverkehr gemäss Grundversorgungsauftrag*
4. *Lösungen in vergleichbaren Ländern, namentlich in Europa. Sofern diese keinen Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr kennen: Gründe für den Verzicht.*
5. *Etwaiger gesetzgeberischer Handlungsbedarf.*